

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 11. Juni 2019**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 14.11.2022 Geschäftszeichen: III 35-1.19.14-39/22

**Nummer:
Z-19.14-1422**

Geltungsdauer
vom: **14. November 2022**
bis: **11. Juni 2024**

Antragsteller:
CLESTRA
1 Route du Docteur Albert Schweitzer
67400 ILLKIRCH-GRAFFENSTADEN
FRANKREICH

Gegenstand des Bescheides:
**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "P85-04"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1422 vom 11. Juni 2019.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1422 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "P85-04" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Anschlussprofile aus Stahlblech mit nichtbrennbaren² Auskleidungen
- Rahmenelemente aus Stahlblech mit nichtbrennbaren² Auskleidungen
- für die Verglasung:
 - je zwei Scheiben als sog. Doppelverglasung
 - Scheibenaufleger (Klotzung)
 - Scheibendichtungen
 - Glashalterungen
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien
- ggf. für eine sog. Trennwandschürze:
 - Unterkonstruktion aus Metallständerprofilen
 - Beplankung aus nichtbrennbaren² Gipsplatten
 - nichtbrennbare² Wärmedämmung
 - Aussteifungen aus Metallprofilen
 - Befestigungsmittel

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden nachgewiesen und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellten – Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an

- Massivwände bzw. –decken oder
- eine Trennwand,

jeweils nach Abschnitt 2.3.2.1, einzubauen/anzuschließen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende² sein.

Die Brandschutzverglasung darf oben über eine maximal 1200 mm hohe sog. Trennwandschürze gemäß Abschnitt 2.1.6 an das angrenzende Massivbauteil angeschlossen werden. Die maximale Höhe der Gesamtkonstruktion, einschließlich Trennwandschürze, darf 4600 mm betragen.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3400 mm.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen gemäß Abschnitt 2.1.3.1 entstehen.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung ist für die Ausführung in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen und Feuerschutzabschlüssen mit Rauchschutzeigenschaft (ohne Seiten- und/oder Oberteil) nachgewiesen:

- T30-1-FSA "Clestra P8X-XX" und
- T30-1-RS-FSA "Clestra P8X-XX"

entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2292. Die Ausführung der Brandschutzverglasung mit den vor genannten Feuerschutzabschlüssen ist nur in Verbindung mit Scheiben des Typs "Pilkington Pyrodur 30-201" nachgewiesen.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf

- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
- nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Abschnitt 2.1.3.1 erhält folgende Fassung:

2.1.3.1 Scheiben für Doppelverglasung

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind wahlweise je zwei folgende mindestens normalentflammbare² Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449³ des Unternehmens Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

Tabelle 2

Scheibentyp	maximale Scheibenabmessungen		s. Anlage
	Hochformat [mm]	Querformat [mm]	
Pilkington Pyrodur 30-201	1320 x 2720		Ä/E 2
Pilkington Pyrodur Plus 30-106	1316 x 2755		Ä/E 3

³ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

3. Abschnitt 2.1.3.2, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:
 - nichtbrennbare² Feuerschutzplatte vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 oder
 4. Abschnitt 2.1.4.1 erhält folgende Fassung:
 - 2.1.4.1 Für die Befestigung Anschlussprofile der Brandschutzverglasung sowie der Unterkonstruktion der Trennwandschürze an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel gemäß den Technischen Baubestimmungen zu verwenden. Im Bauartgenehmigungs-Verfahren wurden Dübel und Stahlschrauben $\varnothing \geq 6$ mm nachgewiesen.
 5. Abschnitt 2.2.3.1 wird wie folgt geändert:

In der Fußnote 16 wird das Ausgabedatum von "2010-12" in "2020-05" geändert und die Wortgruppe ", Korrektur Teil 2:2011-04" gestrichen.
 6. Es wird folgender neuer Abschnitt 2.2.3.3 eingefügt:
 - 2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel
Der Nachweis der Befestigung der Anschlussprofile der Brandschutzverglasung sowie der Unterkonstruktion der Trennwandschürze an den angrenzenden Massivbauteilen muss gemäß den Technischen Baubestimmungen erfolgen.
 7. Der bisherige Abschnitt 2.2.3.3 wird Abschnitt 2.2.3.4
 8. Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt geändert:

Im dritten Spiegelstrich wird die Wortgruppe "von der Firma" durch die Wortgruppe "vom Unternehmen" ersetzt.
 9. Abschnitt 2.3.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich, erster untergeordneter Spiegelstrich, wird die Wortgruppe "oder DIN 105-100" gestrichen.
 - b) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁵ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.
oder
 10. Der bisherige Abschnitt 2.3.2.9 wird Abschnitt 2.3.3 und wird wie folgt geändert:
 - a) Erster Satz wird wie folgt geändert:
 - Es wird die Wortgruppe "bauaufsichtlichen Zulassung" durch das Wort "Bauartgenehmigung" ersetzt.
 - Es wird die Wortgruppe "der Firma" durch die Wortgruppe "dem Unternehmen" ersetzt.
 - b) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort "Chlestra" durch das Wort "Clestra" ersetzt.
- ⁴ DIN EN 1992-1-1:2011-01, /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
- ⁵ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, /A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

- c) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort "Zulassungsnummer" durch das Wort "Bauartgenehmigungsnummer" ersetzt.
11. Der bisherige Abschnitt 2.3.3 wird Abschnitt 2.3.4 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift "Übereinstimmungsbestätigung" wird durch "Übereinstimmungserklärung" ersetzt.
 - Der erste Satz erhält folgende Fassung:
Das bauausführende Unternehmen Clestra, Illkirchen-Graffenstaden (F), das Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO⁶).
 - Im dritten Spiegelstrich wird das Wort "Chlestra" durch das Wort "Clestra" ersetzt.
12. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- Vor dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:
Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen.
 - Im letzten Satz wird der Abschnitt 2.3.3 durch Abschnitt 2.3.4 ersetzt.
13. Die Fußnoten werden wie folgt geändert:
- In Fußnote 17 wird das Ausgabedatum von "2010-12" in "2013-02" geändert.
 - In Fußnote 18 wird das Ausgabedatum von "2012-05" in "2019-12" geändert.
14. Folgende Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden durch Anlagen dieses Bescheids ersetzt:
- Anlage 19 durch Anlage Ä/E 1 und
 - Anlage 21 durch Anlage Ä/E 2
15. Die Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden durch die Anlage Ä/E 3 dieses Bescheids ergänzt.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

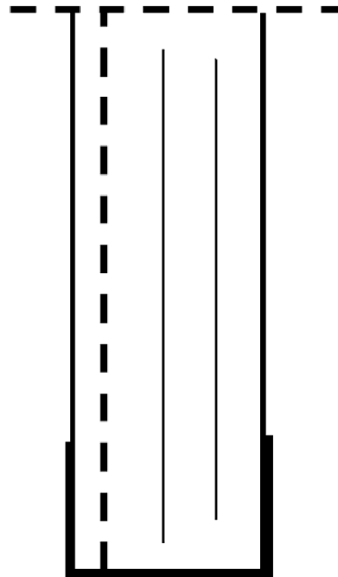
Beglaubigt
Salimian

⁶ nach Landesbauordnung

Pos	Bauprodukt	Kenngrößen			Bau- stoff- klasse	Verwend- barkeits Nachweis
		Maße	Werkstoff	Rohdichte		
		[mm]		[kg/m ³]		
01	Schraube TR POZI	5 x 40	Stahl	-	A1	DIN-ISO 747
02	Dichtung Tremco Illbruck	12x12	PVC Gummi	-	mind. B2	
03	Deckenschiene	50x80	Stahlblech 1.2 mm	-	A1	Z-19.140-2348
04	Mineralwolle, nicht brennbar	30x70	FPI 40 (Flumroc)	40	A1	DIN EN 13162
05	Gipsplatte	9.5x30	Typ A	-	A2	DIN EN 520
06	Obere Dichtung	4x22	PVC	-	mind. B2	
07	Obere und untere Traverse	83 x 58	Stahlblech 1.2 mm	-	A1	Z-19.140-2348
08	Gipsplatte	9.5x25	Typ A	-	A2	DIN EN 520
09	Gipsplatte	9.5x65	Typ A	-	A2	DIN EN 520
10	Glasleiste	28 x 14	Aluminium	-	A1	
11	Verbindungswinkel	12x12x100	Stahlblech 0.6 mm	-	A1	Z-19.140-2348
12	Glas Dichtung – Kerafix 2000	2 x 10		-	B2	P-3074/3439-MPA BS
13	Verglasungsrahmen	75 x 19.5	Stahlblech 1 mm	-	A1	Z-19.140-2348
14	Doppelverglasungsprofil aus Lochblech	72 x 25.5	Stahlblech 0.8 mm	-	A1	Z-19.140-2348
15	Pyrodur 30-201 oder 30-106	10	Brandschutzglas (Pilkington)	-	A1	DIN EN 14449
16	Verglasungsklotz	5 x 10 x 50	PROMATECT-H	-	A1	Le 0749-CPR-06/0206-2018/3
17	Zentrierprofil	56 x 13	Stahlblech 1 mm	-	A1	Z-19.140-2348
18	Sockelschiene	70x64	Stahlblech 1.2 mm	-	A1	Z-19.140-2348
19	Bodenschiene	74x62	Stahlblech 1.2 mm	-	A1	Z-19.140-2348
20	Mineralwolle, nicht brennbar	20x70	FPI 40 (Flumroc)	40	A1	DIN EN 13162
21	Gipsplatte	9.5x50	Typ A	-	A2	DIN EN 520
22	Nivellierblatt	56x56	Stahlblech 1 mm	-	A1	
23	Blechschaube	4.2x16	TEKS	-	A1	
24	Gipsplatte	9.5x55	Typ A	-	A2	DIN EN 520
25	Gipsplatte	12.5 x 45	Typ A	-	A2	DIN EN 520
26	Wandanschlussprofil	62x88	Stahlblech 1.2 mm	-	A1	Z-19.140-2348
27	Gipsplatte	9.5x25	Typ A	-	A2	DIN EN 520
28	Pfosten	14.5x77.5	Stahlblech 1 mm	-	A1	
29	Gipsplatte	9.5x30	Typ A	-	A2	DIN EN 520
30	Gipsplatte	9.5x42	Typ A	-	A2	DIN EN 520
31	Agraffe (Nocken)	5x5x50	Stahl	-	A1	Z-19.140-2348
32	Vertikal Dichtung	6 x 13	PVC	-	mind. B2	
33	Gipsplatte	12.5 x 80	Typ A	-	A2	DIN EN 520
34	Blechschaube	3.9 x 9	TEKS	-	A1	
35	Gipsplatte	12.5 x 25	Typ A	-	A2	DIN EN 520
36	Endpfosten	38.5 x 83	Stahlblech 1 mm	-	A1	Z-19.140-2348
37	Glasleiste für Doppelverglasung	56 x 14	Aluminium	-	A1	
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "P85-04" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13						Anlage Ä/E 1
Positionsliste						

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-201"

Prinzipskizze:



$\sim \leq 11 \text{ mm}$

$\sim \geq 10 \text{ mm}$



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und Sicherheitsfolie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

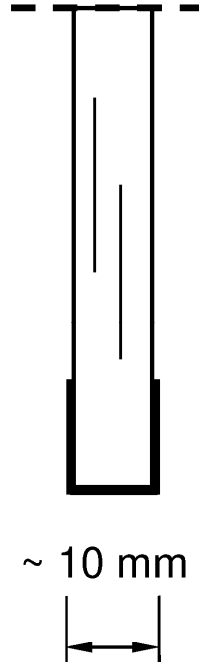
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "P85-04"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-201"

Anlage Ä/E 2

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrodur Plus 30-106“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "P85-04"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur Plus 30-106"

Anlage Ä/E 3